

Allgemeine Lieferbedingungen von PlastChem, Version Januar 2023.

[ENGLISH VERSION](#) | [NEDERLANDSE VERSIE](#)

Allgemeines

PlastChem ist ein Unternehmen, das (Business-to-Business) PVC-Compounds mit beliebigen Eigenschaften entwickelt und produziert. PlastChem hat mehrere Fachgebiete. Vom Werk aus werden Halbfertigprodukte wie Granulat, Trockenmischung und HSP hergestellt und geliefert. Entweder lose, in Säcken, Bigbags oder Oktabins. PlastChem bietet auch anderen Unternehmern die Möglichkeit, mit Hilfe des Labors - experimentell oder nicht - ihre Produkte zu entwickeln, um sie zu Rohstoffen oder Halbfertigprodukten zu verarbeiten. PlastChem bietet auch Lohn-Compounding an, bei dem PlastChems eigene Maschinen genutzt werden, um Auftragsarbeiten durchzuführen. Zusätzlich beschäftigt sich PlastChem mit dem An- und Verkauf von PVC-Compounds.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden verfasst, um die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen und des Verkaufs von Waren im Zusammenhang mit PlastChem und dessen verbundenen Unternehmen klarzustellen. Im Folgenden wird das Unternehmen als „PlastChem“ bezeichnet.

Artikel 1. Definitionen

- a. In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe in der nachfolgenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben:
- b. PlastChem: ist der Auftragnehmer:
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung PlastChem B.V. und die damit verbundenen Unternehmen, die bei der Handelskammer unter der Nummer 08072948 registriert sind;
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung P.A.T. Engineering B.V. und die damit verbundenen Unternehmen, die bei der Handelskammer unter der Nummer 08129649 registriert sind;
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung PlastChem Productie B.V. und die damit verbundenen Unternehmen, die bei der Handelskammer unter der Nummer 08129648 registriert sind.
- c. Auftraggeber: die Vertragspartei von PlastChem
- d. Arbeit(en)/Ware: umfasst sowohl die Erbringung von Dienstleistungen als auch die Produktion, Entwicklung und den Vertrieb von Produkten, unabhängig davon, ob hierfür eigene Maschinen verwendet werden oder nicht, sowie das Ergebnis der Dienstleistungen.
- e. Kauf: bezeichnet den Vertrag, in dem sich PlastChem verpflichtet, eine Sache zu liefern, und der Auftraggeber sich verpflichtet, dafür einen Geldpreis zu zahlen.
- f. Werktag: bezeichnet jeden Wochentag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr, außer Samstag, Sonntag und anerkannte christliche und nationale Feiertage.
- g. Allgemeine Lieferbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen.

Artikel 2. Geltungsbereich

- a. Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle von PlastChem abgegebenen Angebote, geschlossenen Verträge und für die zur Durchführung dieser Verträge erbrachten tatsächlichen und rechtlichen Handlungen. Eine Kopie dieser

Bedingungen ist [HIER](#) auf der Website verfügbar und kann kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anfrage werden sie ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anwendbarkeit anderer Bedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

- b. Wenn PlastChem sich gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung von Speditionsarbeiten verpflichtet, gelten die üblichen niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX-Spedition), wie sie in der letzten Fassung bei Gericht in Rotterdam hinterlegt wurden.
- c. Für den Transport von Waren auf der Straße innerhalb der Niederlande gelten die branchenüblichen Allgemeinen Transportbedingungen (AVC) in ihrer jeweils letzten Fassung, es sei denn, zwingendes Recht bestimmt etwas anderes. Für den grenzüberschreitenden Straßentransport gelten die Bestimmungen des CMR-Abkommens (CMR) sowie etwaige Änderungen, soweit sie in den Niederlanden in Kraft getreten sind, sowie ergänzend die oben genannten AVC.
- d. Wenn PlastChem sich verpflichtet, Waren für einen bestimmten Zeitraum in einem Lager aufzubewahren, gelten die branchenüblichen niederländischen Lagerbedingungen (FENEX Lagerbedingungen) in ihrer jeweils letzten Fassung, die beim Gericht in Rotterdam hinterlegt wurden.
- e. Die unter den Punkten b, c und d genannten Branchenbedingungen sind beigefügt und unter dem folgenden Link zu finden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den genannten Branchenbedingungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen, und soweit diese sich nicht ergänzen können, haben die Allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang.
- f. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen, die im Vertrag festgelegt sind, und den Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder den Branchenbedingungen, und soweit diese sich nicht ergänzen können, haben die Bedingungen, die in dem Vertrag festgelegt sind, Vorrang.
- g. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vollständig in Kraft. Die Parteien werden sich im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung beratschlagen, um neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen oder vernichteten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei das Ziel und der Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich verfolgt werden sollen.

Artikel 3. Angebote

- a. Alle Angebote und/oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich und haben eine Gültigkeitsdauer von maximal 10 Werktagen.
- b. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise und Tarife in Euro und exklusive Mehrwertsteuer.
- c. Mündliche Angebote von PlastChem oder seinen Angestellten sind nicht bindend, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.
- d. Jedes Angebot basiert auf einer Ausführung durch PlastChem unter normalen Umständen und während normaler Werktage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben.
- e. Der Abschluss eines Vertrags und alle Änderungen daran sind niemals ausschließlich von einer sogenannten Auftragsbestätigung (Purchase Order), die vom Auftraggeber

versendet wird, abhängig. Ein Vertrag kommt durch ein Angebot von PlastChem und eine eindeutige Annahme durch den Auftraggeber zustande.

- f. Wenn der Auftraggeber PlastChem Informationen und Daten wie z. B. Mengen, Gewichte, Auswirkungen, Farben, Temperaturen, Stabilitätsgrad, Abmessungen, Zusammensetzungen und Zeiten zur Verfügung stellt, garantiert der Auftraggeber deren Richtigkeit und PlastChem wird ihr Angebot darauf basieren.
- g. Wenn das Angebot von PlastChem nicht akzeptiert wird, hat PlastChem das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die er für ihr Angebot aufbringen musste.
- h. Sofern gesetzlich zulässig, garantiert der Auftraggeber, dass alle (Umwelt-)Genehmigungen, Lizenzen, Ausnahmegenehmigungen und alle anderen erforderlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, rechtzeitig vorliegen, außer wenn schriftlich anders vereinbart.
- i. Eine Erhöhung von kostenbestimmenden Faktoren, die nach Abschluss des Vertrags entsteht, wird von PlastChem dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Anstiegs noch nicht abgeschlossen ist.

Artikel 4. Beendigung des Vertrags und Aufschub

- a. PlastChem ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Ausstellung von Unterlagen oder anderen Gegenständen, oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - PlastChem nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die PlastChem Grund zur Befürchtung geben, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Auftraggeber beim Abschluss des Vertrags gebeten wurde, Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist;
 - aufgrund von Verzögerungen auf Seiten des Auftraggebers von PlastChem nicht länger verlangt werden kann, dass sie den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllen;
 - Umstände eintreten, die von solcher Art sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder wenn sich andere Umstände ergeben, die von solcher Art sind, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages in unveränderter Form von PlastChem nicht mehr vernünftigerweise erwartet werden kann.
- b. Im Falle einer Vertragsauflösung sind die Forderungen von PlastChem gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.
- c. Wenn PlastChem die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- d. Wenn PlastChem zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, sind sie in keiner Weise verpflichtet, Schäden und Kosten zu erstatten, die aufgrund einer falschen Rechtsgrundlage entstanden sind.
- e. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese Nichterfüllung eine Vertragsauflösung rechtfertigt, ist PlastChem berechtigt, den Vertrag sofort und ohne weitere Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder Entschädigung zu kündigen, während der Auftraggeber aufgrund von

Vertragsverletzungen zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist.

- f. Im Falle einer Liquidation, (Antrag auf) Aussetzung der Zahlungen oder Insolvenz, Beschlagnahme zu Lasten des Auftraggebers, Schuldenbereinigung oder anderen Umständen, die den Auftraggeber daran hindern, frei über sein Vermögen zu verfügen, ist PlastChem berechtigt, den Vertrag sofort und ohne weitere Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung zu kündigen oder den Auftrag oder Vertrag zu stornieren. Die Forderungen von PlastChem gegenüber dem Auftraggeber sind in diesem Fall unverzüglich fällig.

Artikel 5. Informationen und Daten

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten, einschließlich Informationen, Kenntnisse und Änderungen, die PlastChem als notwendig ansieht oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen sollte, dass sie für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags notwendig sind, vollständig und rechtzeitig sowie auf die gewünschte Weise an PlastChem zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn die Daten von Dritten stammen.
- b. Für die Lieferung von Reststrom, Bestandteilen und Nebenprodukten gilt, dass der Auftraggeber immer die folgenden Informationen vorlegen muss: Umwelt- und Genehmigungsanforderungen sowie andere Gesetze und Vorschriften und die entsprechenden Anhänge.
- c. PlastChem hat das Recht, dem Auftraggeber zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die mit der Umwandlung der Daten in die richtige Form verbunden sind. PlastChem hat auch das Recht, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis der Auftraggeber den oben genannten Verpflichtungen nachgekommen ist. PlastChem haftet nicht für eventuelle daraus resultierende Schäden. Der Auftraggeber stellt PlastChem in dieser Hinsicht frei.
- d. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben genannten Daten, auch wenn sie von Dritten bereitgestellt werden. PlastChem haftet in keiner Weise dafür.
- e. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus Ratschlägen und Informationen ableiten, die er von PlastChem erhält.

Artikel 6. Anforderungen und Eignung

- a. Sofern der Auftraggeber eigene Rohstoffe bereitstellt, garantiert er die Gesamtzusammensetzung der Waren, einschließlich ihrer Eignung für das verwendete Rezept, die vorgeschriebene Methode und/oder den Prozess während der Arbeiten.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die vom Auftraggeber bereitgestellten Waren, dass sie:
- rein sind, keine fremden Stoffe enthalten und nicht kontaminiert sind;
 - allen relevanten Umwelt- und Genehmigungsvorschriften sowie sonstigen Gesetzen und Vorschriften und den entsprechenden Anhängen entsprechen;
 - keinen Endabfallstatus haben oder zumindest nicht gemäß den geltenden Gesetzen als Abfall gelten, es sei denn, sie entsprechen dem von PlastChem angegebenen akzeptierten Euralcode;
 - allen sonstigen Vereinbarungen entsprechen, die in dem Vertrag festgelegt sind.

- c. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen stellt eine Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers dar. Wenn PlastChem aufgrund von Gesetzen und Vorschriften oder anderen behördlichen Maßnahmen gezwungen ist, Waren zu entsorgen, zu vernichten oder anderweitig zu verarbeiten, trägt der Auftraggeber alle daraus resultierenden Kosten und Strafen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PlastChem diesbezüglich freizustellen und zu entschädigen.
- d. PlastChem hat das Recht, die vom Auftraggeber bereitgestellten Waren jederzeit abzulehnen, wenn sie nicht den genannten Anforderungen entsprechen oder wenn PlastChem vermutet, dass sie diesen nicht entsprechen. PlastChem haftet nicht für die Folgen einer solchen Ablehnung.
- e. Der Auftraggeber hat das Recht auf Einsicht in oder Teile der Umweltgenehmigung von PlastChem, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags oder die Bereitstellung der richtigen Waren und Daten durch den Auftraggeber relevant ist.

Artikel 7. Geistiges Eigentum

- a. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält PlastChem die Urheberrechte und alle Rechte des geistigen Eigentums an den von ihr vorgelegten Angeboten und allen anderen bereitgestellten Materialien, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf: bereitgestellte Entwürfe, Rezepte, Bilder, Zeichnungen, (Test-)Modelle, Formeln, Methoden usw.
- b. Die Rechte an den in Absatz a dieses Artikels genannten Materialien bleiben unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für die Herstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden, Eigentum von PlastChem. Diese Daten dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PlastChem weder kopiert, verwendet noch Dritten gezeigt werden oder für andere kommerzielle Zwecke verwendet werden, als für die sie bereitgestellt wurden. Es ist dem Auftraggeber auch ausdrücklich untersagt, das unter Absatz a von PlastChem bereitgestellte Material in irgendeiner Form an Dritte zu verkaufen, durch Dritte verkaufen zu lassen oder Dritten in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart.
- c. Der Auftraggeber stellt PlastChem von jeder Forderung Dritter in Bezug auf die Verwendung von Entwürfen, Rezepten, Bildern, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Formeln, Methoden und ähnlichem, die im Namen des Auftraggebers bereitgestellt werden, frei.

Artikel 8. Unmöglichkeit der Auftragsausführung / Höhere Gewalt

- a. PlastChem ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn sie durch Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht zu erwarten waren und die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, vorübergehend daran gehindert sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
- b. Zu den Umständen, die von PlastChem nicht zu erwarten waren und außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, gehören unter anderem: die Tatsache, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer von PlastChem ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ein Fehler seitens des Auftraggebers, Witterungsbedingungen, Erdbeben, behördliche Maßnahmen, Streiks, Pandemie, unvorhergesehene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Feuer, Verlust oder Diebstahl, der Verlust oder die Nichtverfügbarkeit von zu verarbeitenden Rohstoffen, Computerfehlfunktionen, Maschinenausfälle oder Handelsbeschränkungen.
- c. PlastChem ist nicht mehr berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit länger als 3 Monate andauert oder zu

erwarten ist, dass sie länger als 3 Monate andauern wird. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und nur für den Teil der Verpflichtung, der noch nicht erfüllt wurde, aufgelöst werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber kein Recht auf Entschädigung für den durch die Auflösung erlittenen oder zu erwartenden Schaden.

Artikel 9. Haftung

- a. Sofern in der Garantieklausel nichts anderes angegeben ist und sofern der Auftragnehmer haftbar gemacht werden kann, beschränkt sich die Haftung auf das, was in diesem Artikel festgelegt ist.
- b. PlastChem übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben entstanden sind, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellt wurden.
- c. PlastChem haftet ausschließlich für direkte Schäden, die im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Unterlassungen von PlastChem entstanden sind. Als direkte Schäden gelten ausschließlich:
 - Die Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit von Personen, einschließlich des hieraus resultierenden materiellen Schadens;
 - Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Materialien, einschließlich der hieraus resultierenden materiellen Schäden, sofern diese Schäden PlastChem zurechenbar sind.

Dies gilt sofern PlastChem für diese Schäden verantwortlich ist.

- d. PlastChem haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangenem Einsparungen, Ausfallzeiten und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- e. PlastChem haftet nicht für Schäden an Materialien, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, insbesondere für Sachschäden an Materialien, die während des Transports, der Verarbeitung, Behandlung, Nutzung, Vermietung, Leihgabe, Aufbewahrung oder aus anderen Gründen tatsächlich von PlastChem oder in ihrem Namen genutzt werden. Diese Ausschlussklausel gilt auch für Schäden, die durch Sachschäden verursacht werden. Diese Ausschlussklausel gilt nicht für Arbeiten bei Dritten und nicht für Sachschäden an Transportmitteln, die während des Ladens oder Entladens auf oder in unmittelbarer Nähe des PlastChem-Geländes oder an Orten, an denen PlastChem tätig ist, verursacht werden.
- f. PlastChem haftet nicht für Produkthaftungsschäden, das heißt Schäden, die durch von PlastChem gelieferte und/oder verwendete Waren und/oder Dienstleistungen verursacht werden.
- g. Die Haftung von PlastChem ist jederzeit auf höchstens das Dreifache des Rechnungswerts der Bestellung begrenzt, zumindest auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht, jedoch höchstens 1.000.000 Euro.
- h. Der Auftraggeber stellt PlastChem von allen Ansprüchen Dritter frei, die die Haftungsobergrenze von PlastChem überschreiten. Der Auftraggeber erstattet PlastChem die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen solche Ansprüche von Dritten entstehen, die aus oder im Zusammenhang mit den von PlastChem im Rahmen der Verträge mit dem Auftraggeber erbrachten Leistungen oder Lieferungen resultieren oder resultiert haben.
- i. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und Einwendungen gegen PlastChem und die bei der Erfüllung eines Vertrags beteiligten Helferinnen und Helfer 12 Monate.

- j. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PlastChem oder seinen leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

Artikel 10. Garantie

- a. PlastChem geht von den vom Auftraggeber bereitgestellten Anweisungen, Verfahren und Informationen aus, wie Gewicht, Auswirkungen, Farbe, Stabilität usw. PlastChem gibt jedoch keine Garantie für das Ergebnis.
- b. Die Haftung von PlastChem für Schäden aufgrund eines Mangels in der gelieferten Ware (Nichtkonformität) ist wie folgt begrenzt:
- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Zusendung des fehlenden Teils.
 - Wenn die Zusendung des fehlenden Teils nicht zu einer Lösung führt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Reparatur.
 - Wenn die Reparatur nicht zu einer Lösung führt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz.
 - Wenn ein Ersatz nicht möglich ist, weil die betreffende Sache nicht mehr lieferbar ist, wird der Vertrag aufgelöst.
- c. Im Falle, dass der Auftraggeber von einer Reparatur oder einem Ersatz profitiert, muss der Auftraggeber einen prozentualen Eigenbeitrag leisten.
- d. In allen Fällen gilt, dass PlastChem nach Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung nicht mehr für einen Mangel haftbar gemacht werden kann.
- e. PlastChem haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtnutzung oder unsachgemäßen Nutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen resultieren, auch wenn sie bereits ganz oder teilweise verarbeitet wurden.
- f. Nichtsdestotrotz gilt in Fällen des Kaufs von Waren im Namen des Auftraggebers, dass die Garantie, die vom ursprünglichen Hersteller gegeben wird, eins zu eins (back to back) auf den Vertrag zwischen PlastChem und dem Auftraggeber anwendbar ist.

Artikel 11. Bezahlung

- a. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum auf das von PlastChem angegebene Bankkonto in der auf der Rechnung angegebenen Währung erfolgen.
- b. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist PlastChem berechtigt, Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen 1,5 % pro Monat.
- c. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber auf Anfrage von PlastChem verpflichtet, eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Die Art der Sicherheit sowie die Höhe werden von PlastChem nach eigenem Ermessen festgelegt und müssen ausreichend sein, um das Ausfallrisiko zu minimieren. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt, befindet er sich automatisch im Zahlungsverzug. In diesem Fall hat PlastChem das Recht, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- d. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Forderungen von PlastChem mit offenen Rechnungen zu verrechnen. Darüber hinaus darf der Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung die Zahlung nicht aussetzen, auch nicht aufgrund von anderen Vereinbarungen mit PlastChem.

- e. Im Falle einer Liquidation, Insolvenz, Pfändung oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers werden die Forderungen von PlastChem gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.
- f. Falls die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist geleistet wird, ist der Auftraggeber PlastChem alle außergerichtlichen Kosten schuldig. Die Kosten werden gemäß dem Inkassotarif der Niederländischen Anwaltskammer berechnet, mit einem Mindestbetrag von 250,- Euro. Sollten die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten den berechneten Betrag übersteigen, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.
- g. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 10 führt eine erfolglose Anwendung von Inkassomaßnahmen nicht zur Erstattung geleisteter Zahlungen. Der Auftraggeber bleibt weiterhin verpflichtet, den fälligen Betrag an PlastChem zu zahlen.
- h. Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, in dem PlastChem ganz oder teilweise Recht bekommt, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten, die PlastChem in Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind.

Artikel 12. Lieferung und Abnahme

- a. Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, basieren die in dem Angebot genannten Preise und Gebühren für die Lieferung von Waren auf:
 - den Lieferbedingungen FCA (Free Carrier), gemäß Incoterms 2020.
- b. Die unter Absatz a anwendbaren Incoterms gelten analog zu Kaufverträgen auch für die Abnahme von Waren als Ergebnis der geleisteten Arbeit.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Frachtführer einen Frachtbrief für PlastChem auszustellen. Der Auftraggeber hat PlastChem einen Frachtbrief vorzulegen, der die folgenden Informationen enthält:
 - den Namen des Auftraggebers;
 - das Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem die Waren befördert werden;
 - Rechnungsnummer;
 - den Bestimmungsort;
 - die Zusage des Auftraggebers, dass er bereit ist, uns weitere Informationen über den Bestimmungsort der Waren zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Auftraggeber wird auf Anfrage eine relevante Reinigungs- oder Dekontaminationsbescheinigung für das relevante Transportmittel vorlegen.
- e. Ungeachtet der Bestimmungen der vorherigen Absätze können die Parteien vereinbaren, dass PlastChem für das Laden, den Transport bzw. die Beförderung sorgt. Eine solche Vereinbarung gilt als Vereinbarung für das Be- oder Entladen bzw. den Transport. In keinem Fall tritt PlastChem als Frachtführer auf, sondern lediglich als Spediteur. Das Risiko für Lagerung, Be- oder Entladung und Transport liegt auch in diesem Fall beim Auftraggeber.
- f. Nur wenn PlastChem die Incoterms 2020 DAP schriftlich angegeben und bestätigt hat, darf der Auftraggeber daraus Rechte ableiten. Das bedeutet, dass PlastChem die Ware zum vereinbarten Bestimmungsort liefert. Das Risiko für das Entladen an dem vereinbarten Bestimmungsort liegt beim Auftraggeber. Wenn im Vertrag kein Lieferort festgelegt ist, gilt als Lieferort die vom Auftraggeber angegebene Adresse bis zur Haustür. In diesem Fall gilt der Bericht des Frachtführers als Nachweis der Lieferung.

Artikel 13. Gefahrenübergang und Abnahme

- a. Entsprechend des Kaufvertrags geht die Gefahr für die Ware gemäß den einschlägigen Bestimmungen der von PlastChem angegebenen oder schriftlich vereinbarten Incoterms-Lieferkategorie mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Dies erfolgt entweder zum Zeitpunkt der rechtmäßigen und/oder tatsächlichen Lieferung der Ware oder zu dem in den Incoterms festgelegten Zeitpunkt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- b. Die Arbeiten gelten als abgeschlossen und abgenommen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Der Auftraggeber hat das Ergebnis der Arbeiten für gut befunden;
 - Die Ware wurde vom Auftraggeber in Gebrauch genommen;
 - PlastChem hat dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Ware an dem vereinbarten Ort zur Verfügung steht;
 - Es wurde auf dem Frachtbrief kein Vorbehalt festgehalten;
 - Der Auftraggeber nimmt die Arbeiten nicht ab, aufgrund geringfügiger Mängel, die innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können und den Einsatz der Ware nicht beeinträchtigen.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren bei Lieferung auf Qualität und Quantität zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Falls der Auftraggeber die Arbeiten nicht abnimmt, hat er PlastChem unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe darüber zu informieren. Andernfalls erlischt jegliches Recht des Auftraggebers.

Artikel 14. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- a. Alle von PlastChem gelieferten Waren bleiben Eigentum von PlastChem, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus allen mit PlastChem geschlossenen Verträgen vollständig erfüllt hat.
- b. PlastChem besitzt ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber jeder Person, die die Herausgabe von Waren und Dokumenten verlangt, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag in seinem Besitz hat.
- c. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- d. Sollten Dritte versuchen, Besitzansprüche an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend zu machen oder sie zu beschlagnahmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, PlastChem umgehend darüber zu informieren.
- e. Falls PlastChem seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Auftraggeber bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung an PlastChem oder an von diesem benannte Dritte, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von PlastChem befindet, um die Waren zurückzunehmen.
- f. Falls PlastChem keinen Anspruch auf seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann, weil die gelieferten Waren vermischt, verarbeitet oder verändert wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildeten Waren an PlastChem zu verpfänden.

Artikel 15. Nicht abgenommene Waren

Sollte es nach Ablauf des endgültigen Lieferzeitpunkts zur Nichtabnahme von Waren kommen, so verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Nicht abgenommene Waren werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert. PlastChem behält sich das Recht vor, jederzeit von der Befugnis des Artikels 6:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch zu machen.

Artikel 16. Lieferzeit und Mehrarbeit

- a. Die bei der Angebotserstellung angegebene Lieferzeit und/oder Ausführungszeit werden von PlastChem unter Vorbehalt festgelegt. Die angegebene Lieferzeit und/oder Ausführungszeit stellen daher niemals eine verbindliche Frist dar.
- b. Bei Angabe von Liefer- oder Ausführungszeiten garantiert der Auftraggeber, dass PlastChem den Auftrag unter den Bedingungen ausführen kann, die PlastChem zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.
- c. Die Ausführungszeit beginnt erst, wenn alle Details abgestimmt sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Alle notwendigen Materialien und Informationen befinden sich im Besitz von PlastChem.
 - PlastChem hat alle endgültigen, genehmigten Anweisungen und Vorschriften erhalten;
 - Die vereinbarte (Teil-)Zahlung ist eingegangen.
 - Die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Auftrags sind erfüllt.
- d. Wenn andere Umstände vorliegen als diejenigen, die PlastChem bei Festlegung der Lieferzeit und/oder Ausführungszeit bekannt waren, kann PlastChem die Lieferzeit und/oder Ausführungszeit um die Zeit verlängern, die für die Ausführung des Auftrags unter diesen Umständen erforderlich ist. Wenn die Arbeiten nicht in den Zeitplan von PlastChem integriert werden können, werden sie ausgeführt, sobald dies möglich ist.
- e. Im Falle von Mehrarbeit wird die Lieferzeit und/oder Ausführungszeit um die für die Durchführung der Mehrarbeit erforderliche Zeit verlängert. Wenn die Mehrarbeit nicht in den Zeitplan von PlastChem integriert werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald dies möglich ist.
- f. PlastChem behält sich das Recht vor, Aufträge in Teilen zu liefern.
- g. Wenn PlastChem seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungszeit um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in den Zeitplan von PlastChem integriert werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald dies möglich ist.
- h. Die Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Ausführungszeit berechtigt keinesfalls zur Ablehnung der Lieferung oder zur Schadensersatzforderung, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

Artikel 17. Übersetzung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind auf Englisch und Deutsch übersetzt. Im Falle eines sprachlichen oder interpretativen Widerspruchs hat der niederländische Text Vorrang.

Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Auf jeden Vertrag zwischen PlastChem und dem Auftraggeber findet das niederländische Recht Anwendung.
- b. Das Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen, ebenso wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- c. Alle Streitigkeiten werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht im Bezirk Overijssel, Niederlande, vorgelegt, sofern dies nicht gegen das zwingende Recht verstößt.